

**Pflichttexte zur Verwendung in der Werbung für Arzneimittel in Deutschland gemäß „Heilmittelwerbegesetz“ (HWG)****Professionals**

**Sterillium Tissue:** *Wirkstoffe:* 2-Propanol (Ph. Eur.), 1-Propanol (Ph. Eur.), Mecetroniumetilsulfat. **Zusammensetzung:** 1 Feuchttuch aus Vlies enthält: *Wirkstoffe:* Propan-2-ol 1.341 mg, Propan-1-ol 894 mg, Mecetroniumetilsulfat 5,96 mg. *Sonstige Bestandteile:* Tetradecan-1-ol, Glycerol 85 %, Duftstoffe, Gereinigtes Wasser. **Anwendungsgebiete:** Zur hygienischen Händedesinfektion, zur Hautdesinfektion vor Injektionen und Punktionen auf talgdrüsenarmer Haut. **Gegenanzeigen:** Sterillium Tissue darf nicht angewendet werden, wenn eine Überempfindlichkeit (Allergie) gegen 2-Propanol (Ph. Eur.), 1-Propanol (Ph. Eur.), Mecetroniumetilsulfat oder einen der sonstigen Bestandteile besteht, in der unmittelbaren Nähe der Augen oder offener Wunden, bei Früh- und Neugeborenen, zur Desinfektion von Schleimhäuten. **Nebenwirkungen:** Gelegentlich kann eine leichte Trockenheit oder Reizung der Haut auftreten. In solchen Fällen wird empfohlen, die allgemeine Hautpflege zu intensivieren. Allergische Reaktionen sind selten. **Warnhinweise:** Anwendung bei Säuglingen und Kleinkindern erst nach ärztlicher Rücksprache. Berührung mit den Augen vermeiden. Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen. Elektrische Geräte erst verwenden, wenn das Mittel getrocknet ist. Von offenen Flammen fernhalten. Nicht in der Nähe von Zündquellen verwenden. Flammpunkt 23,5 °C, entzündlich. Im Brandfall mit Wasser, Feuerlöscher, Schaum oder CO<sub>2</sub> löschen.

BODE Chemie GmbH  
Melanchthonstraße 27  
22525 Hamburg

**Endverbraucher**

**Sterillium Tissue:** *Wirkstoffe:* Propan-2-ol, Propan-1-ol, Mecetroniumetilsulfat. **Anwendungsgebiete:** Zur hygienischen Händedesinfektion, zur Hautdesinfektion vor Injektionen und Punktionen auf talgdrüsenarmer Haut. **Warnhinweise:** Anwendung bei Säuglingen und Kleinkindern erst nach ärztlicher Rücksprache. Berührung mit den Augen vermeiden. Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen. Elektrische Geräte erst verwenden, wenn das Mittel getrocknet ist. Von offenen Flammen fernhalten. Nicht in der Nähe von Zündquellen verwenden. Flammpunkt 23,5 °C, entzündlich. Im Brandfall mit Wasser, Feuerlöscher, Schaum oder CO<sub>2</sub> löschen.

Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker!

BODE Chemie GmbH  
Melanchthonstraße 27  
22525 Hamburg

**Der hier abgebildete Pflichttext ist verbindlich und muss – je nachdem, ob die Werbung an Professionals oder Endverbraucher gerichtet ist – in seiner aktuellen Gesamtheit übernommen werden.**

**Informationen zur Verwendung von Pflichttexten in der Werbung für Arzneimittel in Deutschland gemäß „Heilmittelwerbegesetz“ (HWG), z.B. in Anzeigen, Broschüren und Katalogen. Nicht gültig für die eigentliche Kennzeichnung der Produkte.**

**Professionals**

Allgemeine Informationen	Umsetzung Professionals	Quelle
Umfang des Pflichttextes	Komplette Angabe verpflichtend	HWG §4, Absatz 1
Layout	Die Angaben müssen von den übrigen Werbeaussagen deutlich abgesetzt, abgegrenzt und gut lesbar sein	HWG §4, Absatz 4
Hinweis „Zu Risiken und Nebenwirkungen...“	Keine Aufnahme vorgesehen	HWG §4, Absatz 3
Name oder Firma und Sitz des pharmazeutischen Unternehmens	Komplette Angabe verpflichtend	
<p><b><u>Erinnerungswerbung:</u></b>                      Die oben genannten Absätze gelten nicht für eine Erinnerungswerbung. Eine Erinnerungswerbung liegt vor, wenn ausschließlich mit der Bezeichnung eines Arzneimittels oder zusätzlich mit dem Namen der Firma, der Marke des pharmazeutischen Unternehmens oder dem Hinweis „Wirkstoff:“ geworben wird. Im Falle der Erinnerungswerbung sind keine Pflichttexte nötig.</p>		HWG §4, Absatz 6

**Endverbraucher**

Allgemeine Informationen	Umsetzung Endverbraucher	Quelle
Umfang des Pflichttextes	Angabe der Bezeichnung des Arzneimittels (Name + Wirkstoffe + Darreichungsform), der Anwendungsgebiete und der Warnhinweise verpflichtend	HWG §4, Absatz 3
Layout	Die Angaben müssen von den übrigen Werbeaussagen deutlich abgesetzt, abgegrenzt und gut lesbar sein	HWG §4, Absatz 4
Hinweis „Zu Risiken und Nebenwirkungen...“	Aufnahme verpflichtend, der Text ist gut lesbar und von den übrigen Werbeaussagen deutlich abgesetzt und abgegrenzt anzugeben	HWG §4, Absatz 3
Name oder Firma und Sitz des pharmazeutischen Unternehmens	Aufnahme nicht verpflichtend, aber durchaus sinnvoll	HWG §4, Absatz 3
<p><b><u>Erinnerungswerbung:</u></b>                      Die oben genannten Absätze gelten nicht für eine Erinnerungswerbung. Eine Erinnerungswerbung liegt vor, wenn ausschließlich mit der Bezeichnung eines Arzneimittels oder zusätzlich mit dem Namen der Firma, der Marke des pharmazeutischen Unternehmens oder dem Hinweis „Wirkstoff:“ geworben wird. Im Falle der Erinnerungswerbung sind keine Pflichttexte nötig.</p>		HWG §4, Absatz 6